Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
1	**Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt** **Stellungnahme vom 09.11.2021** <u>Landesplanerische Feststellung</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. <u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei dem vorgesehenen Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" der Stadt Bad Schmiedeberg handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von ca. 0,7 ha in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) sowie der Zielstellung der Planung der Festsetzung eines Sondergebietes Erholung mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Ausweislich der vorgelegten Planbegründung umfasst das Plangebiet bebaute und unbebaute Grundstücksflächen südlich der Ortslage Moschwig. Das Areal ist mit 8 Gebäuden bebaut. Zwei Hauptgebäude und zwei Nebengebäude stehen im zentralen Bereich, am östlichen Rand befinden sich 4 Bungalows mit jeweils einer Ferienwohnung. In den Hauptgebäuden sind Ferienwohnungen sowie Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonen etabliert. Die aufstehenden Gebäude entsprangen einer ursprünglich bäuerlichen Hofnutzung mit Gaststättenbetrieb. Zu DDR-Zeiten wurden die Gebäude als Ferienlager bzw. Erholungsbauten genutzt. Nach 1990 wurde die Nutzung eingestellt. Der Vorhabenträger strebt nunmehr die Nachnutzung der Bausubstanz weiterhin als Erholungsbauten an im Sinne eines Ferienhausgebietes. Die Planung ist auf die planungsrechtliche Sicherung des traditionellen Erholungsstandortes mit seinen baulichen Anlagen ausgerichtet. Im Vordergrund stehen Angebote der touristischen Infrastruktur, insbesondere Ferienwohnungen. Zielstellung sind zeitgemäße Ferienunterkünfte nach heutigem Standard.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die Maßnahmen sind auf den Erhalt der Bausubstanz ausgerichtet. Ein Zuwachs an Neubauten und weiteren Versiegelungen ist nicht vorgesehen, mit Ausnahme eines Erweiterungsbaus am nördlichen Gebäude als Remise zur Unterstellung von Technik und als Werkstatt für den Hausmeister. Auch Gebäudeerhöhungen z. B. durch Aufstockung sind nicht vorgesehen. An den bestehenden Verhältnissen der Ver- und Entsorgung wird festgehalten. <u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich planungsbezogen insbesondere ergebend aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 2018) sowie dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV 2014) wurden in der vorgelegten Planbegründung hinreichend analysiert. Dies ist insbesondere dahingehend von Bedeutung, dass das Planvorhaben den Erfordernissen der Raumordnung unmittelbar entspricht, wonach der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen (LEP 2010 Grundsatz G 134). Der Naturpark Dübener Heide dient gemäß LEP 2010 Grundsatz G 139 in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung. Im Hinblick auf den LEP 2010 weise ich klarstellend darauf hin, dass sich das Plangebiet zwar hiernach innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dübener Heide" (LEP 2010 Grundsatz G 90 Nr. 4) befindet, dieses Vorbehaltsgebiet im REP A-B-W 2018	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	jedoch ausweislich der Begründung zu Grundsatz G 6 Nr. 3 zugunsten des Vorranggebietes für Forstwirtschaft verringert wurde. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Dübener Heide" (REP A-B-W 2018 Ziel Z 21 Nr. II). Nach den Ausführungen in der Planbegründung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" aus dem seit dem 14.08.2019 wirksamen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg entwickelt. Die Planung entspricht mithin der im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde vorbereiteten baulichen Nutzung des Plangebietes. <u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. <u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert). <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
2	**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** **<u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) – 25.11.2021</u>** Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. **<u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) – 03.12.2021</u>** Das 0,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich zwischen der Ortslage Moschwig im Norden und der Bergsiedlung im Süden nördlich der Kreisstraße K 2028. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung der Gebäude im Geltungsbereich als zeitgemäße Ferienunterkünfte nach heutigem Standard geschaffen werden. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken. **<u>Obere Behörde für Wasser (Referat 404) – 06.12.2021</u>** Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	 Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt. <

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Untere Immissionsschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde, Raumordnung / Regionalentwicklung und Bauordnung gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf. Die beteiligten Fachämter äußersten sich wie folgt: **<u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft — Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u>** <u>Bodenschutz</u> Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe <u>www.lau.sachsen-anhalt.de</u>, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand November 2020). Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasser-haushaltspotenzial wurde für den Planungsraum die Bewertungsstufen 5 als Gesamtbewertung ermittelt. Die Stufe 5 wurde durch die Bodenfunktionen Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial ermittelt und kennzeichnet eine sehr hohe Funktionserfüllung. Für die benötigten Bauflächen werden unversiegelte Flächen (190 m^2) beansprucht. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen. Diese Auswirkungen auf den Boden sind dauerhaft. In dem Punkt 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Schutzgut Boden eingegangen. Folgende Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind geplant (siehe Punkt 5.6.2): – Optimierung/Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen während der Bauzeiten (V1) – Beschränkung versiegelter Flächen auf das absolut notwendige Minimum (V2) – Wiedereinbau von zwischengelagertem Oberbodenaushub (V3) Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Einfahrten/Wege (V4)	**Die angeführten Belange des Bodenschutzes, insbesondere die Ergebnisse des Bodenschutzbewertungsverfahrens werden im Umweltbericht ergänzt.** Die Anerkennung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. An den Maßnahmen wird festgehalten.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser flächig innerhalb des Plangebiets (V5) Die o. g. Maßnahmen sind angebracht und werden von der UABB zum Ausgleich der Bodenfunktion Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial anerkannt. Die Maßnahmen müssen festgeschrieben und beachtet werden.	
	<u>Hinweis:</u> Mutterboden, auch als Oberboden bezeichnet, ist der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens. Er ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Neben den mineralischen Hauptbestandteilen Feinsand, Schluff und Ton enthält er, im Gegensatz zu tiefer liegenden Bodenhorizonten, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und organischer Substanz (Humus) sowie eine große Menge an Bodenlebewesen. Der Humusanteil ist bei analytischer Untersuchung durch einen erhöhten TOC-Gehalt (>0,5 % TS) erkennbar. Bei Vermischung von Ober- und Unterboden werden durch diesen TOC-Gehalt die Verwertungsmöglichkeiten im Sinne der LAGA M 20 TR Boden eingeschränkt. Aus diesem Grunde ist Mutter/Oberboden getrennt von darunter anstehenden Bodenmaterialien auszubauen und getrennt zu lagern, mit dem Ziel ihn einer hochwertigen Verwertung möglichst direkt in der Baumaßnahme wieder zuzuführen.	Kenntnisnahme. **Die Hinweise zum Umgang mit Oberboden werden in die Begründung nachrichtlich übernommen**.
	<u>Abfallentsorgung</u> Auf die Belange der Abfallentsorgung wird im Punkt 4.5 der Begründung hingewiesen. Dazu wäre zu ergänzen: Baustellenabfälle (z. B. Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Bauschutt), die bei den Bau-arbeiten anfallen, sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis **4** KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. § 8 GewAbfV regelt die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einzelnen.	Kenntnisnahme. **Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden in der Begründung ergänzt.**

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Lehmann Tel.-Nr. WB/479898	
	Fachdienst Gesundheit Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. **I S.** 459), die zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934)) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung von 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.	Kenntnisnahme. Die Hinweise zu den Trinkwasserleitungen sind für die Baudurchführung zu beachten.
	Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Böttcher Tel.-Nr. WB/479341	
	Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde – Abt. Städtebau Bei der weiteren Bearbeitung des Planverfahrens ist darauf zu achten, dass die Planzeichnung gut lesbar ist, gegebenenfalls sollte ein anderer Maßstab gewählt werden. Die Kleinteiligkeit der Planzeichnung des Vorentwurfes führt zur Überlagerung mehrerer Maßangaben, was wiederrum die Lesbarkeit der Bemaßung im Bereich der Baufelder erheblich einschränkt bzw. teilweise überhaupt nicht lesbar ist. Dies ist entsprechend zu ändern.	Kenntnisnahme. Die Hinweise zur besseren Lesbarkeit des Plans werden bei der Entwurfsplanung beachtet.
	Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde nachgereicht am 13.12.2021	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die naturschutzrechtliche Stellungnahme ergeht ausschließlich hinsichtlich des Artenschutzes und unberührt eingriffsrelevanter Belange. Gemäß dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt die Bilanzierung des Planwertes erst mit der Entwurfsplanung. Die Unterlagen sind gegenwärtig noch nicht für eine Prüfung der Eingriffsbewertung geeignet.	Kenntnisnahme.
	Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben, wenn folgende Maßgaben eingehalten werden: 1. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen VASB1- VASB3 sind umzusetzen. 2. Bei der Adaption der Außenbeleuchtung (VASB1) ist auf folgende weitere Punkte zu achten: a. Es müssen abgeschirmte Leuchten montiert werden. b. Es ist darauf zu achten, dass nur die absolut notwendigen Bereiche ausgeleuchtet werden, und die Leuchten nach unten gerichtet sind (nicht nach oben, hinten oder vorne strahlen). c. Die Lampen sind so niedrig wie möglich zu montieren. 3. Die im Artenschutzfachbeitrag genannten FCS Maßnahmen 1 und 2 sind umzusetzen. Begründung Unabhängig von der Art des Bauleitverfahrens sind die Belange des besonderen Artenschutzes gem. §44 BNatSchG[1)] zu berücksichtigen, da sie sich der einfachen Abwägung im Bauleitverfahren entziehen. Die o.g. Maßnahmen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Während der Kartierung im August 2020 wurde eine hohe Anzahl und ein breites Artenspektrum an Fledermäusen festgestellt. Fledermäuse sind nach II/IV FFH-RL streng geschützt. Das betroffene Gebiet ist aufgrund seiner abwechslungsreichen Struktur ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse. Diese Habitate sollten nur mit geringster Lichtintensität beleuchtet werden. Die Anbringung von Scheinwerfern und deren Lichtstärke ist zu optimieren um die Vergrämung der Fledermäuse so gering wie möglich zu halten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	Kenntnisnahme. **An den Maßnahmen des Artenschutzes wird festgehalten. Sie werden im Plan festgesetzt.**

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ansprechpartner: Frau Westergom Tel. 03491-479844 Es lagen keine Stellungnahmen des Fachdienstes Ordnung & Straßenverkehr und des Brand-, Katastrophenschutz & Rettungswesen vor.	
4	**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** **Stellungnahme vom 25.11.2021** Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Mit dem 0,7 ha umfassenden Bebauungsplan soll im Wesentlichen ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet festgelegt werden. Es ist die Nachnutzung vorhandener Bausubstanz als Erholungsbauten beabsichtigt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
5	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt** **Stellungnahme vom 11.11.2021** Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 15 im Punkt 4.5 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" sowie auf der Entwurfszeichnung im Punkt „Hinweise" jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
6	**Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt** **Stellungnahme vom 29.11.2021** Mit Schreiben vom 05.11.2021 erhielt ich die Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die Planunterlagen habe ich der angegebenen Internetseite entnehmen können und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass vonseiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur o.g. Bauleitplanung keine Einwände bestehen. Der o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Zustimmung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
7	**Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
8	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
9	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas)** **Stellungnahme vom 15.11.2021** Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Vorgang-Nr.: TG-V92091** Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
10	**Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand** **Stellungnahme vom 06.12.2021** zu Ihrer Anfrage vom 05.11.2021 bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferien-hausanlage Waldschlösschen Moschwig" nehmen wir wie folgt Stellung:	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Der Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (WAZV-EH) ist in der Ortslage Moschwig neben der Trinkwasserversorgung auch für die Entsorgung der anfallenden Schmutzwässer bzw. Fäkalschlämme aus vollbiologischen Kleinkläranlagen zuständig.	
	Das gekennzeichnete Planungsgebiet ist über eine in Betrieb befindliche Anschlussleitung (Altbestand) PVC DN100 an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Anbei erhalten Sie einen entsprechenden Auszug aus den Bestandsunterlagen als Übersichtsplan.	Kenntnisnahme. Der Trinkwasseranschluss mit dem Trinkwasserschacht ist im Plan gekennzeichnet.
	In Abhängigkeit der späteren Nutzung und des durch den Vorhabenträger zu prognostizierenden Wasserbedarfs, sollte, zur Vermeidung von Stagnationen, durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand geprüft werden, ob hier eine Verkleinerung der Leitung anzuraten ist. Auf Grundlage der derzeit geltenden Satzung, ist ein entsprechender Antrag dann durch den Grundstückseigentümer zu seinen Lasten zu stellen.	Die Trinkwasserprognose obliegt dem Vorhabenträger.
	Auf Grundlage des durch den Landkreis Wittenberg, zuletzt mit Datum vom 22.02.2017, genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV-EH, ist das Planungsgebiet dauerhaft von einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation freigestellt. Demzufolge hat sich der Grundstückseigentümer selbst um eine entsprechend ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Grundlage der derzeit geltenden Satzungen des WAZV-EH zu bemühen und ist für deren Betrieb, Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass das Planungsgebiet derzeit über eine vollbiologische Kleinkläranlage vom Typ Aquato Stabi-Kom für 4 EW verfügt. Dieser Anlage liegt eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Versickerung des gereinigten Wassers in das Grundwasser zu Grunde.	Kenntnisnahme. Der Standort der vollbiologischen Kläranlage ist im Plan gekennzeichnet.
	In Abhängigkeit der späteren Nutzung und Auslastung des Grundstücks "Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" ist durch den Vorhabensträger zu prüfen ob die derzeit vorhandene vollbiologische Kleinkläranlage über die Reinigungsleistung verfügt, der es, zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen, bedarf. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Festlegungen und Nebenbestimmungen aus der wasserbehördlichen Erlaubnis. Vor Baubeginn ist mit dem WAZV-EH eine Begehung zur Abstimmung der notwendigen Arbeiten an den technischen Anlagen (Schachtbauwerke / Schieberkappen) durchzuführen.	Die Prüfung der Abwasserkapazität obliegt dem Vorhabensträger.
	Weitere Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere bei Annäherungen an die technischen Anlagen des WAZV-EH durch Aufgrabungen und / oder Bauten,	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Baudurchführung beachtet.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt und lassen diese in Ihre Planungen einfließen! Allgemein weise ich darauf hin, dass öffentliche trink- und abwassertechnische Anlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den WAZV in ihrer Lage und Höhe verändert werden dürfen. Weiterhin darf es zu keiner Überbauung der technischen Anlagen, z.B. durch Bordanlagen, und auch zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung der frostfreien Verlegetiefe der bestehenden Leitungen durch Minimierung der Überdeckung kommen. Sollten die im beiliegenden Merkblatt hinterlegten Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist das Vorhaben detailliert vor Baubeginn mit dem WAZV Elbaue/Heiderand abzustimmen! Für eventuell entstehende Mehrkosten, die aus dem Vorhandensein der trink- und abwassertechnischen Anlagen resultieren, wird der WAZV Elbaue/Heiderand nicht aufkommen. Ausdrücklich sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für Arbeiten im Näherungsbereich unserer technischen Anlagen vor Baubeginn eine Schachtgenehmigung beim WAZV Elbaue/Heiderand einzuholen ist.	
11	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **Stellungnahme vom 16.11.2021** wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.	Kenntnisnahme. Die unterirdische Telekommunikationsleitungen sind im Plan nachrichtlich gekennzeichnet.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen leider nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt- Strich) = u.i. Trasse Schwarz (Strich- Strich) = o.i. Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	
	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	Bedarf für weitere Anschlüsse ist mit der Planung nicht angezeigt.
	Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da kein Bedarf bzw. Erfordernis besteht.
	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme.
12	**Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue** **Stellungnahme vom 10.12.2021**	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	entsprechend Ihrer Anfrage vom 05.11.2021 erhalten Sie unsere Stellungnahme als Unterhaltungsverband.	
	1. Gegen diesen Bebauungsplan liegen keine grundsätzlichen Einwände vor, jedoch sind nachfolgende Hinweise und Forderungen zu beachten.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
	2. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich der P 011, Moschwiger Mühlgraben, als Gewässer 2. Ordnung.	Der Moschwiger Mühlgraben wird vom Geltungsbereich des B-Plans nicht erfasst. Der B-Plan hat insofern keine Auswirkungen auf das Gewässer und seinen Gewässerschonstreifen.
	3. Der 5,0 m breite Unterhaltungsstreifen, von Oberkante Gewässer gemessen, muss frei bleiben von jeglichen Anlagen.	
	4. Eine Zufahrt zum Bach muss über das Grundstück gewährleistet sein. Die übliche Unterhaltungstechnik hat eine Breite von 3,0 m, eine Höhe von 3,50 m und eine Achslast von 8 t.	
	5. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden.	Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.
13	**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt** **Stellungnahme vom 09.12.2021** **Fachliche Stellungnahme:** Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird in Bezug auf das vorbezeichnete Bauleitverfahren die nachfolgende Stellungnahme übergeben. Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 13 in der Gemarkung Schmiedeberg mit einer Flächengröße von ca. 0,7 ha. Zielstellung sind zeitgemäße Ferienunterkünfte nach heutigem Standard. Es sind keine Neubauten und weitere Versiegelungen geplant, mit Ausnahme eines Erweiterungsbaus zur Unterstellung von Technik und als Werkstatt für den Hausmeister. Die Sanierung und Instandsetzung der Bausubstanz wurden bereits größtenteils vollzogen. Damit konnte dem schlechten Bauzustand und dem drohenden weiteren Verfall der Substanz wirksam begegnet werden. Dem Umweltbericht ist unter 5.6.3 Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen zu entnehmen, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der Entwurfsplanung festgelegt werden.	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Dazu wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG i.V.m § 7 NatSchG LSA eine Planung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht auf Landwirtschaftsfläche erfolgen darf. Vorrangig sind alle Maßnahmen auszuschöpfen, die einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verhindern. Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Ausnahmefall zu begründen. Diese Begründung ist den Planunterlagen beizufügen.	Kenntnisnahme.
	Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig", Vorentwurf nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.	Kenntnisnahme.
	Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Kenntnisnahme.
14	**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt** **Bau- und Kunstdenkmalpflege – 15.11.2021** Von dem Vorhaben werden keine baudenkmalpflegerischen Belange berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
	Archäologie – 10.11.2021 Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
15	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt** **Stellungnahme vom 08.12.2021** Mit Schreiben vom 05.11.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bad Schmiedeberg. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Bearbeiterin: Frau Huch (0345-5212 226) <u>Geologie</u> <u>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Planbereich nicht bekannt. Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Bearbeiterin: Frau Sänger (0345-5212 109) <u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Grundwasser ist im Süden des Grundstückes in Tiefen um drei Meter unter Flur zu erwarten. Im nördlichen Teil sind geringere Flurabstände wahrscheinlich. Im Gebiet stehen nach GK 25 oberflächennah im Süden quartäre Sande und im Norden	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	bindige Bildungen (Abschwemmmassen/Auebildungen) an. Gutachten und Nachweise zur Versickerungsfähigkeit waren in den Antragsunterlagen nicht vorhanden. Wir empfehlen deshalb, die Möglichkeiten für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen vorab gutachterlich zu prüfen. Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen. Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)	
16	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)** **Stellungnahme vom 10.11.2021** Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
17	**Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau** **Stellungnahme vom 22.11.2021** Der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenen Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Hinweise angezeigt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
	Nachbargemeinden	
18	**Stadt Gräfenhainichen** **Stellungnahme vom 07.12.2021**	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Gräfenhainichen im Rahmen des o.g. Planverfahrens. Nach Durchsicht der auf der Homepage der Stadt Bad Schmiedeberg zur Verfügung gestellten Planunterlagen bestehen aus Sicht der Stadt Gräfenhainichen keine Einwände zum Vorentwurf des Bebauungsplans. Wir begrüßen das angestoßene Planverfahren zur Sicherung des traditionellen Erholungsstandortes.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
19	**Stadt Kemberg** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
20	**Stadt Jessen (Elster)** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
21	**Stadt Annaburg** **Stellungnahme vom 17.12.2021** Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Planunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" in der Fassung vom April 2021 werden städtebauliche Belange der Stadt Annaburg nicht berührt. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann ich keine Angaben machen. Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
22	**Stadt Dommitzsch** **Stellungnahme vom 10.11.2021** Die Stadt Dommitzsch ist von Ihrem Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
23	**Gemeindeamt Trossin** **Stellungnahme vom 18.11.2021**	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die Gemeinde Trossin ist von Ihrem Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
24	**Gemeindeverwaltung Laußig** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
25	**Stadt Bad Düben** **Keine Stellungnahme abgegeben**	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
	Beteiligung der Öffentlichkeit	
	Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen vor.	

Anmerkungen:

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Ergänzungen des Bebauungsplans.
Sie werden bei der Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt.

i.A. Dipl.-Ing. Dubiel
Stadt- und Landschaftsplanung
Mauerstraße 6
06886 Lutherstadt Wittenberg